

04.10.2018

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbands- gesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV) ist ein seit vielen Jahren bestehender, anerkannter Fachverband zur Sanierung von Altlastenflächen und zur Aufbereitung von Brachflächen und Altlastengrundstücken für neue Nutzungen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Er ist organisiert als Partnerschaftsmodell zwischen Land, Kommunen und der Wirtschaft.

Für seine Aufgabenerledigung erhält der AAV jährlich Finanzmittel von Land und den Kommunen sowie freiwillige Beiträge aus der Wirtschaft. Die Finanzmittel von Land und Kommunen sind gesetzlich festgelegt und belaufen sich für das Land auf jährlich 7 Mio. €. Der Arbeitsumfang beim AAV nimmt durch die sich kontinuierlich erhöhende Anzahl an zu sanierenden Flächen weiter zu. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen als Zukunftsaufgabe beschrieben und die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Flächenreaktivierung zu fördern.

Die Koalitionsfraktionen haben im Wege des Änderungsantrages zum Haushaltsgesetz 2018 einmalig für den AAV zusätzlich 1,5 Mio. € in den Haushalt eingestellt. Die zusätzlichen Mittel dienen als Ergänzung der zweckgebundenen Mittel.

B Lösung

Um dem AAV diese Mittel auszahlen zu können, ist eine Änderung des AAVG erforderlich, indem eine haushaltsrechtliche Öffnungsklausel eingefügt wird. Hierdurch können künftig auch weitere Haushaltsmittel an den AAV fließen. Eine Verpflichtung des Haushaltsgebers zur Übertragung weiterer Finanzmittel wird hiermit nicht begründet.

Die Gesetzesänderung soll noch im Jahr 2018 in Kraft treten, damit dem AAV die im Haushaltsgesetz 2018 veranschlagten Finanzmittel ausgezahlt werden können.

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 04.10.2018 (02.10.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

keine

D Kosten

Kosten entstehen für das Land in Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan eingestellten Mittel. Derzeit wurden einmalig für 2018 Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Änderungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderung kann sich positiv auf die Stadtentwicklung durch Anhebung der Wohn- und Umfeldqualität in Städten auswirken.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes

Artikel 1

Dem § 20 Absatz 2 des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Mittel können zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz- AAVG -)

§ 20 Beiträge

(1) Der Verband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder.

(2) Die Beitragspflichten der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie betragen für das Mitglied nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 pro Einwohner des Mitglieds 0,03 Euro für das Jahr 2012 und ab dem 01.01.2013 pro Einwohner des Mitgliedes 0,06 Euro und für das Mitglied nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 7 Mio. Euro, die gemäß § 9 Absatz 3 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (**GV. NRW. S. 30**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (**GV. NRW. S. 390**), aus Mitteln des Wasserentnahmeentgeltaufkommens zur Verfügung gestellt werden. Diese Beiträge sind bis zum 1. August eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen.

(3) Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 2 sind freiwillig. Näheres regelt die Satzung.

Begründung

Zu Artikel 1:

Der Arbeitsumfang beim Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV) nimmt durch die steigenden Altlastenzahlen und den sich kontinuierlich erhöhenden Bedarf an sanierten Flächen weiter zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die Beitragsmöglichkeit des Landes flexibilisiert werden, um dem AAV zusätzliche Mittel für seine Sanierungstätigkeiten zuweisen zu können. Hierdurch wird keine Verpflichtung des Haushaltsgebers zur Übertragung weiterer Finanzmittel begründet.

Die Koalitionsfraktionen haben im Wege des Änderungsantrages zum Haushaltsgesetz 2018 für den AAV einmalig zusätzlich 1,5 Mio. € in den Haushalt eingestellt. Die zusätzlichen Mittel dienen als Ergänzung der zweckgebundenen Mittel. Um diese Mittel an den AAV auszahlen zu können, ist die Änderung des AAV-Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2:

Um die im Haushaltsplan des Jahres 2018 einmalig zur Verfügung gestellten Mittel an den AAV auszahlen zu können, ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch im Jahre 2018 erforderlich.